

Parlamentarischer Vorstoss

2022/647

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Änderungen im Gesetz über Ausbildungsbeiträge, keine Wartefrist bei Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Hänggi, Jansen, Kirchmayr Jan, Koller, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Winter, Wyss
Eingereicht am:	3. November 2022
Dringlichkeit:	—

Vorläufig aufgenommene Ausländer: innen (Ausweis F) sehen sich beim Zugang zu Stipendien einer unnötig hohen Hürde ausgesetzt. Entgegen jungen Menschen mit dem Flüchtlingsstatus können vorläufig aufgenommene Ausländer:innen frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Stipendien geltend machen. Einige junge vorläufige Aufgenommene haben jedoch bereits vor Ablauf dieser Wartefrist ein Sprach- und Allgemeinbildungsniveau erreicht, das einen Übertritt in eine Ausbildung entsprechend ihrem Potential erlauben würde.

Der fehlende Anspruch beziehungsweise die Wartezeit von fünf Jahren auf Stipendien führt zu unnötigen Unterbrüchen in der Bildungsbiografie dieser jungen Menschen, was sich negativ auf deren Integrationsprozess auswirkt und damit auch gesellschaftlichen und sogar volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet. Einige Kantone gewähren auch Stipendien ohne Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen wie zum Beispiel der Kanton Genf. Mit einer Anpassung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge kann an der Schnittstelle der Sozial-, Integrations- und Bildungspolitik eine wichtige Lücke geschlossen werden. Junge Menschen, unabhängig davon, ob sie einen Flüchtlingsstatus haben oder vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sind, werden mit der Gesetzesänderung rechtzeitig die nötige Unterstützung erhalten und können sich damit nachhaltiger in den hiesigen Arbeitsmarkt integrieren. Tatsächlich wird in der vom Bund und den Kantonen vereinbarten Integrationsagenda zur raschen und nachhaltigen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nicht zwischen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen unterschieden.

Zwei Drittel aller Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 16 bis 25 Jahren sollen sich gemäss der Integrationsagenda fünf Jahre nach Einreise in einer beruflichen Grundbildung befinden. Um sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten zu können, ist es unerlässlich, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen. Insbesondere wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig sein soll, ist eine Berufsausbildung oder ein Studium unverzichtbar.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen das Gesetz über Ausbildungsbeiträge wie folgt zu ändern:

Bestehend:

§ 4 *

Bezugsberechtigte Personen

1

Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit 5 Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;

Neu:

§ 4 *

Bezugsberechtigte Personen

1

Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen ~~oder seit 5 Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind~~ oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;